



Beschlussvorlage (Nr. 2026-0020)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	09.03.2026

TOP:

Errichtung eines dauerhaften Holzpools (oberirdisch) mit Fundament
Baugrundstück: Max-Planck-Str. 8, Flst.Nr. 5011

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 BauGB erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung wegen Überschreitung des Baufensters wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Bauherrin: Pertlwieser Michelle, Brühl

Die Bauherrin plant auf dem Baugrundstück Max-Planck-Str. 8, Flst.Nr. 5011 die Errichtung eines dauerhaften Holzpools (oberirdisch mit einem Durchmesser von 2,80 m) mit Fundament (3 m x 4 m). In diesem Zusammenhang wird ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt, weil der Pool außerhalb des Baufensters des relativ kleinen Grundstücks (175 m²) positioniert werden soll.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bäumelweg Nord“ vom 18.02.2013 und ist somit nach §§ 30, 31 Baugesetzbuch zu bewerten.

An sich sind Wasserbecken bis 100 m³ Beckeninhalte genehmigungsfrei, wenn nicht andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. In diesem Fall liegt der Pool außerhalb des Baufensters des B-Plans. Einem ähnlich gelagerten Fall in der Umgebung und außerhalb des Baufensters (Errichtung eines ovalen Pools in der Max-Planck-Str. 1; Az.: 17051915; Befreiung vom 18.01.2018) hat die Gemeinde und auch das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises bereits entsprochen.

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben kann erteilt werden, da die Grundlagen der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Dies ist hier der Fall.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss